

Stoppt den drohenden „Kahlschlag“ in unseren Regionen und Wäldern!

- Sebastian Schönauer - Landesvorsitzender -

Die Wälder sind die grüne Lunge Bayerns. Sie sind unersetzlich für Klima-, Trinkwasser- und Hochwasserschutz, als Lebensraum für Tausende von Tier- und Pflanzenarten sowie für die Erholung in ruhiger Waldnatur. Ein Drittel der Landesfläche Bayerns ist von Wald bedeckt, ein Drittel davon wiederum sind Staatswälder, die nach dem bayerischen Waldgesetz bisher in besonderem Maße der Erfüllung der Schutz- und Erholungsfunktionen dienen.

Der Beschluss der CSU-Landtagsfraktion vom 10. März 2004 und der anschließende Kabinettsbeschluss zur „Forstreform“ bedrohen massiv die Schutz- und Erholungsfunktionen der Wälder Bayerns, vor allem in den öffentlichen Wäldern (Staats-, Gemeinde-, Stiftungswälder). Mit der so genannten „Forstreform“ würden die langjährigen Bemühungen vieler Waldbesitzer, Förster, Waldarbeiter und Verbände für einen besseren Wald in unserem Land scheitern. Das gilt für die vorbildliche Erfüllung der Gemeinwohlfunktionen im öffentlichen Wald genauso wie für die Umsetzung der naturnahen Waldwirtschaft und für den Umbau von Monokulturen in Mischwälder in allen Wäldern. Nur noch die Gewinnmaximierung würde künftig der Maßstab sein. Dem Staatswald droht mittelfristig die Privatisierung.



Unbedingt hingehen und eintragen!

Seit Jahren ist die IKT Mitglied im **Bürgerwaldforum** Bayerns zur Erhaltung der Bayerischen Wälder und Gründungsmitglied im **Wald Bündnis Bayern**.

Die 37 im Wald Bündnis Bayern zusammen geschlossenen Verbände lehnen die Entwürfe zur Änderung des Waldgesetzes für Bayern und des Gesetzes zur Errichtung des Unternehmens „Bayerische Staatsforsten“ nachdrücklich ab. Die Verbände im Wald Bündnis Bayern empfehlen statt dessen der Bayerischen Staatsregierung den Gesetzentwurf des Volksbegehrens „Aus Liebe zum Wald“ zu übernehmen.

Die vom Stoiber - Kabinett beschlossenen Gesetzentwürfe werden den Anforderungen an eine zukunftsfähige Forstwirtschaft nicht gerecht. Angesichts des Klimawandels, erhöhter Stickstoffeinträge in die Wälder, vieler sanierungsnotwendiger Bergwälder, angesichts von über 600.000 Hektar Nadelholzreinbeständen und der Verpflichtungen aus der Biodiversitätskonvention und Natura 2000 ergeben sich erhöhte Anforderungen an den öffentlichen Wald, an die Unterstützung für die Körperschaftswälder und an die Beratung der Privatwälder.

Aus dem Inhalt:

- Volksbegehren aus Liebe zum Wald!
- Forstreformgesetz – IKT-Stellungnahme
- Denkanstoß: Selber Denken !!
- Wasser!– Macht!– Geld!
- Gigantische Geldverschwendung
- Geht es den kleinen Wasserversorgern an den Kragen?
- IKT-Adressen und Kontakte

Die von der CSU - Regierung beschlossenen Gesetzentwürfe zielen auf eine Kommerzialisierung des öffentlichen Waldes zu Lasten des Gemeinwohls und auf eine schrittweise Privatisierung des Staatswaldes. Sie bringen keine Verbesserungen für die Wälder, sondern stellen einen Rückschritt gegenüber den heutigen Re-

gelingen dar und gefährden die bislang erreichten Fortschritte. Insbesondere wird die Effizienz der Verwaltung durch Zersplitterung der Zuständigkeiten geringer und die Kosten der Verwaltung werden höher. Die bisherige hohe Motivation der Beschäftigten leidet massiv.

Die vorgelegten Gesetzentwürfe stehen damit auch im Widerspruch zur bisherigen hohen Waldgesinnung und Forstpolitik der bayerischen Staatsregierung und des Bayerischen Landtages in den vergangenen Jahrzehnten. Als Beispiele dafür seien genannt:

- **Staatsminister Hans Eisenmann:** „Die Erhaltung und Pflege einer heilen Umwelt muss Vorrang haben vor wirtschaftlicher Rentabilität“
- **Landtagspräsident Rudolf Hanauer:** „Das Gesamtinteresse aller - und ausnahmslos jedermann hat

vom Wald Nutzen - hat generell Vorrang vor den Interessen einzelner, die sich auf Kosten der anderen bevorzugt sehen möchten!“

- **Staatsminister Erwin Huber (2003):** „Die Bündelung von Staatswaldbewirtschaftung, hoheitlichen Aufgaben sowie der Beratung und Förderung des Privat- und Körperschaftswaldes ermöglicht die Optimierung des Gesamtnutzens für alle Waldbesitzarten und dient damit dem Wald und den Gesamtinteressen der Gesellschaft am besten.“

Die Gesetzentwürfe der Staatsregierung zur Forstreform stellen - zusammenfassend bewertet - eine radikale Abkehr von diesen Aussagen dar. Sie bleiben weit hinter den zentralen Punkten des Gesetzentwurfes des Volksbegehrens „Aus Liebe zum Wald“ zurück.

Wald - Privatisierung droht – das Volksbegehren ist absolut notwendig!

Wald – Privatisierung – kein Märchen!

Die Waldgesetzänderung der Staatsregierung legt nur fest, dass der Staatswald in öffentlich-rechtlicher Verantwortung zu bewirtschaften sein soll. Dies schließt damit eine Privatisierung in keiner Weise aus. Denn in Zukunft kann die geplante Anstalt des öffentlichen Rechts ohne eine weitere Waldgesetzänderung in eine GmbH oder Aktiengesellschaft mit öffentlich-rechtlicher Mehrheitsbeteiligung umgewandelt und damit der Staatswald formell privatisiert werden.

Nach der im Volksbegehren vorgesehenen Regelung ist der Staatswald „in seinem Flächenbestand und in öffentlich-rechtlicher Rechtsträgerschaft auf Dauer zu erhalten (Art.18 Abs.1). Damit wird eine Privatisierung oder der Verkauf auch von größeren Teilflächen des Staatswaldes ausgeschlossen.

Gemeinwohlfunktionen im öffentlichen Wald statt Profit für wenige!

Die Waldgesetzänderung der Staatsregierung belässt es bei einer unverbindlichen „Vorbildlichkeit“ der Bewirtschaftung für den öffentlichen Wald. Die Gemeinwohlfunktionen müssen künftig aus dem Betrieb finanziert werden. Niedrige Holzpreise lassen die Erfüllung der Gemeinwohlfunktionen zu einer dauerhaften Zitterpartie werden. "Besondere Gemeinwohleistungen" sollen aus "allgemeinen Förderprogrammen" erfolgen. Diese jedoch sind nicht nur von der allgemeinen Haushaltslage abhängig, sondern stehen darüber hinaus in

direkter Konkurrenz zu den Zuschüssen für private Waldbesitzer.

Im Gesetzestext des Volksbegehrens „Aus Liebe zum Wald“ erhalten die Gemeinwohlfunktionen im öffentlichen Wald **Vorrang** vor den Nutzfunktionen. Die Nutzfunktion des Privatwaldes bleibt unangetastet.

Neue Geschäftsfelder der Bayerischen Staatsforsten für Spekulanten?

Das Errichtungsgesetz für die „Bayerischen Staatsforsten“ erweitert die Aufgaben in Bereiche wie Waldpflege für Dritte, Holzhandel, Planungen und Inventuren, Tourismus, Energiewirtschaft, Verkauf von Forstgrundstücken, Abbau von Bodenschätzen, usw. Damit wird eine massive Konkurrenz zu privatwirtschaftlichen Unternehmungen geschaffen. Besonders gravierend ist, dass damit der gewinnträchtigen Vermarktung von Ressourcen des Staatswaldes (Wald, Boden, Erholung) Tür und Tor geöffnet wird. Um die Einnahmen zu steigern, wird der Abbau von Bodenschätzen wichtiger als der Walderhalt. Dieser Öffnungsklausel stehen erhebliche EU-wettbewerbsrechtliche Bedenken entgegen, die sogar eines Tages als Begründung für den endgültigen Verkauf des Staatswaldes dienen können.

Das Volksbegehren sieht vor, dass sich das Forstamt bei der Bewirtschaftung des Staatswaldes (= Bürgerwald) nur mit den im Gesetz festgelegten Aufgaben zu beschäftigen hat.

Die Unterstützer des Volksbegehrens rufen die bayerische Bevölkerung auf, sich mit Hilfe dieses Volksbegehrens auf der Basis eines verbesserten Waldgesetzes schützend vor den Wald zu stellen. Die vorbildliche Bewirtschaftung des öffentlichen Waldes mit seiner Bedeutung für den Artenschutz, den Trinkwasser- und Hochwasserschutz, für die Erholung und alle weiteren Schutzfunktionen muss auch in Zukunft gesichert werden. Der Vorrang dieser Gemeinwohlfunktionen ist deshalb Herzstück eines novellierten bayerischen Waldgesetzes, das Gegenstand des Volksbegehrens ist. Zusätzlich soll in das Waldgesetz eine Formulierung aufgenommen werden, die eine Privatisierung des Staatswaldes dauerhaft verhindert. Darüber hinaus soll eine unabhängige, flächendeckende und am Gemeinwohl orientierte Beratung der über 700.000 privaten Waldbesitzer gesichert werden, die die Leistungsfähigkeit dieser Waldbesitzer ermöglicht.

Das Wald Bündnis Bayern appelliert deshalb an alle Bürgerinnen und Bürger:

„Tragen Sie sich vom 16. bis 29. November 2004 auf Ihren Rathäusern für den Wald ein und nutzen Sie damit die Chance, über die Zukunft Ihrer

eigenen Heimat mit zu entscheiden. Nur so können auf Dauer sauberes Trinkwasser, besserer Hochwasserschutz, ungestörte Erholungs- und Sportmöglichkeiten in vielfältigen und abwechslungsreichen Wäldern erhalten bleiben.“

Eintragungen in den Rathäusern vom 16.–29. November 2004

Liebe Freunde der IKT!

Bitte organisiert euch vor Ort in euren Gemeinden und Städten, beteiligt euch an den örtlichen Wald - Bündnissen und geht selbst auch wirklich hin!

Wir müssen die Chance nutzen. Der versuchte „Kahl-schlag“ muss gestoppt werden.



Unbedingt hingehen und eintragen!

Interessengemeinschaft Kommunale Trinkwasserversorgung Bayern - IKT – im Wald Bündnis Bayern

Unsere Stellungnahme zu den Forstreformgesetzen der Bayerischen Staatsregierung

1. Gemeinwohlfunktionen im öffentlichen Wald

Nach dem **Volksbegehren „Aus Liebe zum Wald“** erhalten die Gemeinwohlfunktionen (z.B. Trinkwasserschutz, Hochwasserschutz, Bodenschutz, Artenschutz, Erholung im Wald) im öffentlichen Wald (= Staats- und Kommunalwald) Vorrang vor der Nutzfunktion und sind dort (nicht im Privatwald) unabhängig von Einnahmen aus Holzverkauf und Nebennutzungen zu finanzieren und bestmöglich zu erfüllen (Art. 18, Abs. 1, S. 3, 4).

Nach den Vorgaben des Volksbegehrens ist die Wald-funktionsplanung fortzuführen und um den Hochwas-serschutz zu erweitern, weil nur so auch künftig die Gemeinwohlfunktionen im öffentlichen Wald bestmög-lich und vorbildlich erfüllt werden können. Wegen der besonderen Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunk-tionen im Bergwald ist der festgelegte Vorrang der Gemeinwohlfunktionen für die Bewohner, die Infra-

struktur und den Tourismus im Alpenraum unverzicht-bar.

Die **Waldgesetzänderung der Staatsregierung** be-lässt es dagegen bei einer unverbindliche „Vorbildlich-keit“ der Bewirtschaftung, die schon in der Vergangen-heit einseitig als „wirtschaftlich vorbildliche Bewirt-schaftung“ uminterpretiert wurde (Art. 18, Abs. 1, S. 1). Die geplanten Bayerischen Staatsforsten müssen künftig sogar die allgemeinen Gemeinwohlfunktionen aus dem Betrieb heraus finanzieren. Bei einem Auf-wand von bislang etwa 20 Mio. € pro Jahr und ange-sichts der sinkenden Holzpreise kann dies nur zu Las-ten der Gemeinwohlfunktionen gehen. Nur die in Art. 22, Abs. 4 aufgeführten besonderen Gemeinwohleis-tungen sollen aus „allgemeinen Förderprogrammen“ finanziert werden. Dies steht damit in direkter Konkur-renz mit Zuschüssen an die übrigen Waldbesitzer und ist noch mehr als bisher von der jeweiligen Haushaltssi-

tuation abhängig. Damit ist die Finanzierung der unersetzlichen Schutz- und Erholungsfunktionen im Staatswald nicht gesichert, und auch für den Privat- und Körperschaftswald stehen weniger Fördergelder zur Verfügung. Angesichts der wachsenden Aufgaben stellt diese Verringerung der Finanzmittel für die Umsetzung der Gemeinwohlaufgaben einen erheblichen Rückschritt dar, der nicht durch allgemeine Formulierungen im Gesetz ausgeglichen werden kann.

2. Privatisierungsgefahr

Nach der im **Volksbegehren „Aus Liebe zum Wald“** vorgesehenen Regelung ist der Staatswald (= Bürgerwald) in seinem Flächenbestand und in öffentlich-rechtlicher Rechtsträgerschaft auf Dauer gesichert; eine Privatisierung oder der Verkauf auch von größeren Teilflächen des Staatswaldes ist damit unmöglich (Art. 18, Abs. 1, S. 2).

Die **Waldgesetzänderung der Staatsregierung** legt nur fest, dass der Staatswald in öffentlich-rechtlicher Verantwortung zu bewirtschaften sein soll (Art. 18, Abs. 1, S. 2). Dies schließt damit eine Privatisierung in keiner Weise aus. Denn in Zukunft kann die geplante Anstalt des öffentlichen Rechts ohne eine weitere Waldgesetzänderung in eine GmbH oder Aktiengesellschaft mit öffentlich-rechtlicher Mehrheitsbeteiligung umgewandelt und damit der Staatswald formell privatisiert werden.

3. Neue Geschäftsfelder der Bayerischen Staatsforsten

Das **Volksbegehren „Aus Liebe zum Wald“** sieht vor, dass sich das Forstamt bei der Bewirtschaftung des Staatswaldes (= Bürgerwald) nur mit den im Gesetz festgelegten Aufgaben zu beschäftigen hat (Art. 18, Abs. 1).

Das **Errichtungsgesetz für die Bayerischen Staatsforsten** erweitert demgegenüber die Aufgaben in Bereiche wie Waldpflege für Dritte, Holzhandel, Planungen und Inventuren, Tourismus, Energiewirtschaft, Verkauf von Forstgrundstücken, Abbau von Bodenschätzen, usw. (Art. 3, Abs. 6). Damit wird eine massive Konkurrenz zu privatwirtschaftlichen Unternehmungen geschaffen (siehe nachfolgende Tabelle).

Weitere Geschäftsfelder nach (Art. 3 Abs.6) bedeuten massive Konkurrenz für privaten Sektor

„Durchführung von Waldpflegemaßnahmen auf der Grundlage von Waldpflegeverträgen“	Konkurrenz zu Forstbetriebsgemeinschaften (FBGs)/Waldbesitzervereinigungen (WBVs) und privaten Forstsachverständigen
„Holzhandel“	Konkurrenz zu FBGS/WBVs, Holzhandelsfirmen, Sägewerken, vielen Kleinunternehmer
„Durchführung von Planungen und Inventuren“	Konkurrenz zu zahlreiche Forstsachverständigen, die sich darauf spezialisiert haben
„Tourismus“	Konkurrenz zu Kommunen, Reiseunternehmen etc.
„Nutzung regenerativer Energien“	Dies kann auch Riesenwindkrafträder oder Wasserkraftwerke im Staatswald bedeuten

Besonders gravierend ist, dass damit der gewinnträchtigen Vermarktung von Ressourcen des Staatswaldes (Wald, Boden, Erholung) Tür und Tor geöffnet wird. Der Einsatz des Staatsforstbetriebes für den Abbau von Bodenschätzen wird mit dieser gesetzlichen Regelung eine zentrale Aufgabe für den Staatsforstbetrieb. Um die Einnahmen zu steigern, wird der Abbau von Bodenschätzen wichtiger als der Walderhalt. Dieser Öffnungsklausel stehen erhebliche EU-wettbewerbsrechtliche Bedenken entgegen, die sogar eines Tages als Begründung für den endgültigen Verkauf des Staatswaldes dienen können. Dies ist eine Expansion, die der gesamtpolitischen Zielsetzung widerspricht und die eigentliche Aufgabe des öffentlichen Waldes in Gefahr bringt, nämlich als Daseinsvorsorge in erster Linie der Allgemeinheit zu dienen. Des weiteren ist bestimmt, dass die Bayerischen Staatsforsten auch außerhalb von Bayern tätig werden kann (Art. 3, Abs. 6, Ziff. 2a). Auch hier ist zu kritisieren, dass eine staatliche Anstalt mit Steuergeldern finanziert wird, die auch im Ausland wirtschaftlich tätig wird. Negatives Beispiel sind hier die Österreichische Bundesforste, die in großem Stil in Osteuropa Wälder pachten, um diese aus-

zubeuten und billiges Holz nach Österreich zu importieren und daran zu verdienen.

In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob sich nicht die Bayerischen Staatsforsten in Anlehnung an Art. 65 Abs. 1 BayHO zurückhalten sollten, wenn kein unmittelbares, wichtiges Interesse des Staates an der Übernahme einer Aufgabe vorliegt. Wenn überhaupt käme allenfalls in Frage, dass die Bayerischen Staatsforsten Aufgaben übernehmen, die dem Gemeinwohl dienen. Dabei sind zu nennen:

- Kommunalwaldbewirtschaftung (Gemeinwohlorientierung)
- Waldpädagogik
- Privatwaldberatung

4. Dokumentation und Kontrolle des Staatswaldbetriebs

Nach dem **Volksbegehren „Aus Liebe zum Wald“** ist die an den Gemeinwohlfunktionen orientierte Bewirtschaftung des Staatswaldes „durch die Behörden zu dokumentieren und von einer weisungsunabhängigen Stelle zu kontrollieren“. Über diese Prüfung ist im Rahmen des Agrarberichts dem Landtag Bericht zu erstatten (Art. 18, Abs. 7, 8).

Die Waldgesetzänderung der Staatsregierung trifft hierzu überhaupt keine Aussage. Das **Errichtungsgesetz für die Bayerischen Staatsforsten** verlangt zwar alle zwei Jahre einen Bericht (Art. 6, Abs. 4), sieht aber keinerlei Kontrolle vor. Die Rechtsaufsicht soll durch das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten erfolgen (Art. 6, Abs. 1), die Forstaufsicht durch die Ämter für Land- und Forstwirtschaft, die Überwachung der Geschäftsführung durch einen Aufsichtsrat (Art. 10, 11). Diese Behördenorganisation stellt alles in allem eine verwaltungsökonomische Fehlkonstruktion dar, die – rechnet man die Gehälter der künftigen Vorstände und Spitzenmanager noch dazu – die Kosten der Bewirtschaftung des Staatswaldes ohne Effizienzgewinn deutlich erhöhen wird.

5. Fachpersonal

Das **Volksbegehren „Aus Liebe zum Wald“** regelt, dass im öffentlichen Wald die von einem Forstamt bzw. einer Forstdienststelle zu betreuende Waldfläche nur so groß sein darf, dass eine „sachgerechte Erfüllung der

Aufgaben noch gewährleistet ist“ (Art. 18, Abs. 1, S. 9).

Die **Waldgesetzänderung der Staatsregierung** sieht zwar eine ähnliche Regelung vor (Art. 18, Abs. 3), wobei sich diese Regelung aber vorrangig am Holzeinschlag und nicht an der vorrangigen Erfüllung der Schutz- und Erholungsfunktionen orientieren wird. Außerdem ist bereits bekannt geworden, dass in den geplanten Bayerischen Staatsforsten lediglich 140 Personen für den Leitungsdienst tätig sein werden. Davon sollen 40% in der Betriebszentrale angesiedelt werden. Auch im Bereich der Revierleitung werden aus Kostengründen etwa 20 % des Personals abgebaut: Wald- und Bürgernähe rücken in weite Ferne. Dies heißt, eine Mehrheit von Förstern arbeitet unproduktiv im Bereich Aufsicht und Kontrolle, eine Minderheit am und im Wald. Dies bedeutet mehr Kontrolle, mehr Bürokratie und weniger Förster vor Ort. Die für die Gesellschaft unverzichtbaren Aufgaben konnten dort aber bereits bisher auf Grund des radikalen Personalabbaus von etwa 30 % der letzten Jahre nur mit Einschränkungen erbracht werden. Im Zeichen von Klimawandel, Strukturwandel auch bei den bäuerlichen Waldbesitzern und Entfremdung der Gesellschaft von ihren natürlichen Lebensgrundlagen werden hier gefährliche Risiken in Kauf genommen, ohne irgendwelche Vorteile zu gewinnen.

Für den Kommunalwald sollen alle Anforderungen an die Qualifikation für forstliches Fachpersonal entfallen. Gegenüber den gesellschaftlichen Trends und auch der Politik der Staatsregierung, die Ausbildung in allen Bereichen zu verbessern, ist dies ein Offenbarungseid. Für den Wald sind künftig die kostengünstigsten Personen gut genug, ihre Ausbildung und Qualifikation soll keine Rolle mehr spielen. Für den Kommunalwald sollen alle gesetzlichen Standards für forstliches Fachpersonal entfallen, womit der bisherige Personalkostenzuschuss gestrichen wird – zu Lasten der Qualität im Wald.

6. Wald vor Wild

Das **Volksbegehren „Aus Liebe zum Wald“** garantiert, dass es beim bisherigen Grundsatz „Wald vor Wild“ bleibt. Insbesondere im öffentlichen Wald soll sichergestellt sein, dass „alle standortheimischen Baum-

arten ohne besondere Schutzmaßnahmen aufwachsen können und die standorttypische Flora und Fauna sich entwickeln kann“ – entscheidende Voraussetzung für Einsparungen bei der Waldverjüngung und der Vermeidung horrender Verluste für kommende Generationen (Art. 18, Abs. 1, S. 5, Ziff. 2).

In Art.28, Abs. 3, Ziff. 2 wird außerdem festgeschrieben, dass die unteren Forstbehörden in Staatsjagdrevieren die Aufgaben der unteren Jagdbehörden wahrnehmen. Damit wird die für die Umsetzung des Grundsatzes Wald vor Wild entscheidende Zuständigkeitsregelung für Abschusspläne und Schonzeitregelungen gesichert, die sich in der Praxis sehr bewährt hat.

Die **Waldgesetzänderung der Staatsregierung** fordert für den Staatswald dagegen, dass bei allen Maßnahmen die „sonstigen Belange der Jagd“ (also nicht Wald vor Wild) zu berücksichtigen sind – eine schwere Hypothek, nicht nur für die Staats-, sondern auch für die Kommunalwälder (Art. 18, Abs. 1, S. 5, Ziff. 1). Die an anderer Stelle enthaltene Formulierung, wonach die „natürliche Verjüngung der standortgemäßen Baumarten im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen“ ermöglicht sein soll, wird somit zur Makulatur (Art. 18, Abs. 1, S. 4). Da die Palette der standortgemäßen Baumarten auf dem aller größten Teil der Waldstandorte Bayerns die Baumarten Fichte und Kiefer mit umfasst, sind selbst nachwachsende Monokulturen aus Fichte bzw. Kiefer, die wegen des möglichen Totalverbisses anderer Baumarten entstehen, von dieser Definition gedeckt. Dies ist wiederum ein massive Verschlechterung gegenüber dem Volksbegehren „Aus Liebe zum Wald“ und ein massiver Rückschritt gegenüber den früheren Zielsetzungen des ehemaligen Forstministers Hans Eisenmann, der ungehinderten Aufwuchs für die gesamte Waldvegetation forderte. In diesem Zusammenhang wird auch kritisiert, dass die Zuständigkeiten für die Untere Jagdbehörde für Staatsjagdreviere an die Landratsämter verlagert werden soll. Im Zusammenhang mit den oben angesprochenen „neuen Geschäftsfeldern“ wird damit der Grundsatz „Wald vor Wild“ ausgehebelt!

7. Körperschaftswald

Nach dem **Volksbegehren „Aus Liebe zum Wald“** teilen sich – gesetzlich verankert - Staat und Kommune die Personalkosten als Gegenleistung für die Leistun-

gen, welche die Kommunen für die Gemeinwohlfunktionen erbringen (Art. 19, Abs. 3, 4). Für Körperschaftswälder unter 50 ha übernimmt der Staat – wie bis vor kurzem – die gesamten Personalkosten, da solche Wälder schwer zu bewirtschaften, jedoch für das flächendeckende Netz der Gemeinwohlfunktionen besonders wertvoll sind.

Die **Waldgesetzänderung der Staatsregierung** macht dagegen den Kommunalwald - wie schon in den Beschlüssen der Staatsregierung festgelegt - zum größten Verlierer der Forstreform, da jegliche Personalkostenzuschüsse gestrichen werden (Art. 19), obwohl die Verpflichtung zur vorbildhaften Waldbewirtschaftung bestehen bleibt. Dies stellt einen klaren Verstoß gegen das Konnexitätsprinzip dar. Eine Bewirtschaftung durch die Forstverwaltung ist nicht mehr gewährleistet und wenn sie überhaupt erfolgt, dann nur gegen volle Kostenerstattung. Die Behauptung, den Kommunen entstünden „im Vergleich zur geltenden Rechtslage keine zusätzlichen Kosten“, ist angesichts des jährlich zu verkraftenden Verlustes für die Kommunen in Millionenhöhe völlig falsch.

8. Kirchen- und Stiftungswälder, Altrechtliche Genossenschaften

Nach dem **Volksbegehren „Aus Liebe zum Wald“** bleibt es für Kirchen- und Stiftungswälder sowie altrechtliche Genossenschaften bei der bisherigen Förderung, wenn den Gemeinwohlaufgaben Vorrang eingeräumt wird (Art. 19, Abs. 7, 8).

Die **Waldgesetzänderung der Staatsregierung** dagegen stellt jegliche Bewirtschaftungsförderung ein. Infolge der Änderung in Art. 3, Abs. 1 Nr. 2 gelten Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie öffentliche Stiftungen nicht mehr als Körperschaftswald. Für den Kirchenwald wurde bereits im Vorgriff auf die jetzt vorgelegte Waldgesetzänderung die Jahrzehnte lange Gleichbehandlung dieser Waldbesitzer mit den Kommunen abgeschafft. Damit wird für 100.000 ha bayerischer Wälder die vorbildliche Bewirtschaftung und die bisherige Förderung dieser hohen Standards abgeschafft. Dies stellt eine weitere Verschlechterung infolge der Waldgesetzänderung dar.

9. Privatwaldberatung

Die Regelung im **Volksbegehren „Aus Liebe zum Wald“** sieht vor, dass die unabhängige und kostenlose Beratung durch den Förster für den Privatwald und Körperschaftswald erhalten bleibt.

Sie orientiert sich – entsprechend Art 1 Ziff. 7 Bay-WaldG - am Gemeinwohl und den Belangen des Waldbesitzers (Art. 28, Abs. 1, Ziff. 7). Ansonsten bleibt es für den Privatwald wie bisher bei den liberalen waldgesetzlichen Vorgaben (Art. 14), wobei weitere zusätzliche Fördermöglichkeiten eingeräumt werden, wenn Gemeinwohlfunktionen im Privatwald Kosten verursachen (Art. 20, Abs. 2).

Die **Waldgesetzänderung der Staatsregierung** setzt dagegen auf ordnungspolitische Maßnahmen. Forstpolizei statt Beratung scheint die Devise zu sein. Anscheinend um das Wohlergehen der Forstbetriebsgemeinschaften (FBGs) zu sichern, bekommen diese die Zuschüsse zu ihrer Verwaltungsorganisation (Art. 22, Abs. 3, Ziff. 7). Zum einen ist dies ein Nachteil für alle sonstigen Forstsachverständigen oder Forstberatungsbüros, denen derartige Zuschüsse nicht zustehen. Zum anderen ist es abzusehen, dass die EU dieser Förderung wegen Wettbewerbsverzerrung einen Riegel vorschiebt. Es ist vorhersehbar, dass diese Zuschüsse sofort gestrichen werden, wenn es gelingen sollte, den Volksentscheid „Aus Liebe zum Wald“ zu verhindern. Wenn die Förderung der FBGs eingestellt wird, entfällt auch die kostenlose betriebliche Privatwaldberatung bzw. wird teuer bezahlt werden müssen. Bei den absehbaren Strukturänderungen im ländlichen Raum halten wir dieses Vorgehen für unverantwortlich, sie würden zu gravierenden Verschlechterungen im Waldzustand führen.

10. Forstämter und Organisation

Obwohl Bayern bereits die personalextensivste Forstverwaltung Deutschlands hat, zeigt das **Volksbegehren „Aus Liebe zum Wald“**, wie ohne massive Verschlechterung Bürokratie und Hierarchien abgebaut werden. Nach dem Gesetzentwurf des Volksbegehrens soll Personal abgebaut und Einsparungen erzielt werden, ohne dass die Erfüllung der Gemeinwohlfunktionen beeinträchtigt wird. Die Forstdirektionen werden als Abteilungen in die Regierungen eingegliedert (Art.

27, Abs. 3) und die Forstämter als Kompetenzzentren für den Wald weiterentwickelt, um die Synergievorteile des bisherigen Einheitsforstamts zu nutzen (Art. 27, Abs. 4, Art. 28, Abs. 1). Damit bleiben qualifizierte Arbeitsplätze im ländlichen Raum erhalten und es kann mit Augenmaß eingespart werden, ohne den Wald zu gefährden. Der bisherige Personalabbau durch die Forstreform von 1995 um ca. 30 % hat bereits zu massiven Verschlechterungen in der Bewirtschaftung der Staatswälder geführt, was auch von verschiedenen Verbänden und dem Bürgerwaldforum kritisiert wurde. Ein Einstellungskorridor für den forstlichen Nachwuchs wird allerdings für zwingend erforderlich gehalten.

Die **Waldgesetzänderung der Staatsregierung** würde dagegen nur einen Verschiebehof für Personalkosten mit drastischem Abfall der Effizienz bedeuten. Sie vernichtet bewährte und effektive Strukturen, schafft neue Hierarchien und erzeugt unsinnige und bürokratische Verwaltungsabläufe, wie folgende Beispiele zeigen:

- Die Unterstellung der derzeitigen Forstämter unter die Landwirtschaftsämter sorgt für eine zusätzliche und noch dazu fachfremde Hierarchieebene (Art. 27, Abs. 1, Ziff. 2)
- Die ersatzlose Auflösung der Forstdirektionen vernichtet eine Bündelungsstelle, die im Bereich übergeordneter Planungen (z.B. Walderhalt) und mit ihren Spezialisten gute Arbeit geleistet hat (Art. 27)
- Die Waldpädagogik soll künftig zwar auf der Fläche der Bayerischen Staatsforsten, nicht mehr jedoch vom „Anstaltsförster“ vor Ort, sondern vom „Amtsförster“ durchgeführt werden (Art. 28, Abs. 1, Ziff. 8). Letzterer ist jedoch weder ortskundig noch vor Ort bekannt. Er muss sich umständlich mit dem Anstaltsförster abstimmen. Die Arbeitszeit des Anstaltsförsters wird den Ämtern in Rechnung gestellt werden müssen. So erhöhen sich bei sinkender Qualität die Gesamtkosten auf das Doppelte. So werden die Staatsforste dann ein kleines Plus, die Ämter jedoch ein um so größeres Minus buchen.

11. Begriffsdefinitionen

Im Gesetzentwurf des **Volksbegehrens „Aus Liebe zum Wald“** werden die Gemeinwohlaufgaben des Waldes klar definiert und als eigener Artikel im Wald-

gesetz aufgeführt (Art. 2a). Damit wird er der unerzetzlichen Bedeutung der vielfältigen Leistungen der Wälder für die Allgemeinheit gerecht, z.B. beim Trinkwasserschutz, Hochwasserschutz oder Bodenschutz.

Die **Waldgesetzänderung der Staatsregierung** bringt dagegen durch Begriffsdefinitionen erhebliche Verschlechterungen für den Wald. So unter anderem mit einer völlig inakzeptablen Form der Neudefinition des Kahlschlags und einer Umdefinieren von kleinen Wäldern im Bereich von Siedlungen.

- Kahlschlag wäre nach Art. 4, Ziff. 4 nur eine flächige Nutzung ohne ausreichende Verjüngung. Dies heißt, jede Räumung über gesicherter Vorausverjüngung ist kein Kahlschlag! Mit diesem „Definitionstrick“ soll wohl die flächige Nutzung von Wäldern gesetzlich sanktioniert werden und dies sogar noch als kahlschlagsfreie naturnahe Bewirtschaftung verkauft werden. Dies stellt einen Paradigmenwechsel in der Waldbewirtschaftung dar. Naturnahe, strukturreiche und gemischte Wälder sind auf langfristige einzelstamm- oder gruppenweise Nutzung in Rahmen einer differenzierten Waldwirtschaft angewiesen.
- In Art. 2, Abs. 4 werden kleinere Flächen in Ortschaften, die Waldbäumen bestockt sind, nicht mehr als Wald definiert. Damit wird diesen für Klimaschutz und Erholung sehr wichtigen Flächen die Waldeigenschaft und damit auch der Schutz des Waldgesetzes genommen. Zwei weitere substanzielle Verschlechterungen des Waldgesetzes durch die Forstreform.
- Unabhängig davon, dass wir die Gesetzentwürfe zur Forstreform ablehnen, halten wir es für inakzeptabel, dass
 - die Vorstände der Bayerischen Staatsforsten, wie in der freien Wirtschaft üblich, in Abhängigkeit vom Gewinn bezahlt werden, was eindeutig zu Lasten des Waldes geht
 - dem Aufsichtsrat je ein Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen und des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie sowie bis zu zwei unabhängige

ge Vertreter aus der Wirtschaft angehören sollen. Dies unterstreicht einmal mehr, dass in den Bayerischen Staatsforsten künftig Wirtschaft vor Gemeinwohl rangiert.

Zusammenfassend betrachtet machen die Gesetzentwürfe der bayerischen Staatsregierung zur Forstreform eine Erfüllung der vielfältigen Aufgaben einer zukunftsorientierten und nachhaltigen Waldwirtschaft unmöglich! Das Wald Bündnis Bayern lehnt deshalb die Forstreformgesetze der Staatsregierung entschieden ab.

Mit freundlichen Grüßen

gez. **Prof. Dr. Hubert Weiger**

Beauftragter des Volksbegehrens, 1. Vorsitzender Bund Naturschutz

gez. **Prof. Dr. Heinz Röhle** Vizepräsident Deutscher Alpenverein

gez. **Ludwig Sothmann**

1. Vorsitzender Landesbund für Vogelschutz

gez. **Karl-Friedrich Sinner**

stellv. Beauftragter des Volksbegehrens, 1. Vorsitzender Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft - Landesgruppe Bayern

gez. **Dr. Wolf Guglhör**

stellv. Beauftragter des Volksbegehrens, Vorstandsmitglied Verein zum Schutz der Bergwelt

gez. **Sebastian Schönauer**

stellv. Beauftragter des Volksbegehrens, 1. Vorsitzender Interessengemeinschaft Kommunale Trinkwasserversorgung Bayern – IKT –

gez. **Hans Kornprobst**

stellv. Beauftragter des Volksbegehrens

gez. **Marion Löwenfeld**

1. Vorsitzende Arbeitsgemeinschaft Natur und Umweltbildung

gez. **Heinrich Pfannes**

Vorsitzender Freunde des Forstenrieder Parks

Denkanstoß zum selber Denken!

(aus dem 113. Newsletter des Institutes für Abwasserwirtschaft Halbach)

Sehr geehrte Damen und Herren,
in meinem Besitz befindet sich ein Laborprotokoll vom Ablauf einer kleinen Kläranlage im ländlichen Raum. Es ist ein Beweis für den Irrsinn der bundesweit geübten, schon immer veralteten und höchst unwissenschaftlichen - um nicht zu schreiben dummen - Kläranlagenüberwachungs- und Abwasserabgabenpraktik.

Die Laborergebnisse lauten:

BSB5 = 11 mg/l
CSB = 106 mg/l
Was sagt uns das?

Der biologische Sauerstoffbedarf (BSB5) liegt 56% unter dem Überwachungswert von 25 mg/l. - Ein ausgezeichnetes Ergebnis. Der BSB5 ist ein reales Maß für die Abwasser- oder Gewässerverschmutzung. Ein hoher BSB5 schadet dem Gewässer tatsächlich.

Summenbestimmungen, wie z.B. der Salzgehalt, chemischer Sauerstoffbedarf oder der TOC sind ohne weitere Untersuchungen ein unrealistischer Parameter zur Gewässerbeurteilung. Das ist bekannt.

Der CSB ist in seiner rechtlichen Problematik mit dem Salzgehalt zu vergleichen. Der Salzgehalt ist die Summe aller Salze einer Probe. Den Salzgehalt beeinflussen giftige Salze - beispielsweise Cyanide, wenn sie denn vorhanden sind - aber auch nützliche Salze, z.B. Kochsalz. Niemand käme nun auf den Gedanken, den Salzgehalt pauschal als Schadstoff zu deklarieren. Nur der CSB wird zum Schadstoff gemacht. Die Situation ist vergleichbar damit, man würde jeden Autofahrer zum Verbrecher stempeln, nur weil er mit seinem Fahrzeug jemanden überfahren **könnte**.

Um auf die Analyse zurückzukommen:

Das Problem liegt also beim CSB:

Die Leistungsreserve der Anlage lag bei 5 mg CSB/l, denn 5 mg mehr CSB/l und die Kläranlage hätte den CSB-Überwachungswert von 110 mg/l nicht eingehalten!

Zu dieser Situation kann es schnell kommen. Wenn z.B. die an die betroffene Kläranlage angeschlossenen Einwohner nur ein paar Liter mehr Wasser sparen, dann kann der Staatsanwalt den Geschäftsführer des Abwasserzweckverbandes wegen Gewässerverschmutzung anklagen, obwohl die Kläranlage ausgezeichnet arbeitet.

Ist das nicht irrsinnig?

95 mg/l CSB (106 -11) sind unter Laborbedingungen schwer abbaubar. Die Natur schafft eine derartige Leistung nicht in absehbarer Zeit. Es fehlen dafür die (Labor-) Bedingungen. D.h. die "95 mg CSB" dümpeln möglicherweise in den nächsten 10 oder 1000 Jahren irgendwo in einem Meer herum, ohne irgendwelchen Schaden zu verursachen. Sie sind eben nur da, wie eben z.B. ein Stein auf einem Feld herumliegt und niemandem etwas tut.

Die Konzentration derartiger, quasi nicht abbaubarer Stoffe kann nur durch Verdünnung reduziert werden. Das Sparen von Wasser erhöht also in der Regel die CSB-Ablaufkonzentration von Kläranlagen. (Insofern sollten Kanalnetzbetreiber nicht allzu schnell das Fremdwasser aus ihren Kanälen herausholen. Am Ende kann es passieren, dass die betreffende Kläranlage Schwierigkeiten mit dem CSB-Überwachungswert bekommt.)

Vom CSB ist bekannt, dass er erstens mit steigender Reinigungsleistung der Kläranlage auch steigt und dass die CSB-Ablaufkonzentrationen zweitens insbesondere vom Trinkwasserverbrauch abhängig sind und dass er drittens nur Indiz für einen möglicherweise, aber nicht unbedingt vorhandenen Schadstoff sein kann.

Da die wirklichen Schadstoffe meist nicht gemessen werden oder oft auch gar nicht nennenswert vorhanden sind, ist die tatsächliche Leistungsfähigkeit der Anlage ohne weiteres nicht festzustellen.

Die Ursache für die steigenden CSB-Werte können, z.B. bei fortschreitendem Abbau des Abwassers, auch im Anstieg der Huminsäuren zu finden sein. Huminsäuren werden bei der CSB-Analyse mit bestimmt und verfälschen den Wert. Weiterhin gibt es u.a. schwer abbaubare Kotfarbstoffe, die ebenfalls den CSB erhöhen.

Um keine Panik zu verursachen:

Der Begriff „schwer abbaubar“ oder ein hoher CSB bzw. TOC ist nicht ohne weitere Untersuchungen zwangsläufig mit „giftig“ oder „umweltschädlich“ gleichzusetzen!

(Torf z.B. verursacht auch einen hohen CSB, ist ebenfalls schwer abbaubar, aber völlig ungiftig.)

Auf beide Zusammenhänge hat die Kläranlage meist keinen Einfluss, da sie nicht über die Technik verfügt, schwer abbaubare Stoffe zu entfernen. Es wäre auch unsinnig in die Beseitigung von Dingen, die keinen Schaden verursachen, Geld zu investieren.

In dem Maße, wie im Einzugsgebiet nun Trinkwasser gespart wird, muss es damit auch zu einem Anstieg der nicht abbaubaren Abwasserinhaltsstoffe kommen.

Hierzu einige Ausführungen:

- Unter der Annahme, eine Kläranlage wurde für eine Abwassermenge von z.B. 130 l/Ed bemessen und die CSB-Ablaufkonzentration beträgt unter diesen Bedingungen 80 mg/l, folgt die zulässige Fracht - die in das Gewässer eingeleitet wird - in einer Höhe von 7,9 kg/d.
- Sinkt aus irgendwelchen Gründen nun der Abwasseranfall, so dürfen bei gleicher Ablaufkonzentration anstelle von 7,9 kg/d nur 4,9 kg/d eingeleitet werden. Die Anlage muss also zusätzlich 3 kg CSB eliminieren.
- Schafft sie das nicht, z.B. weil sie nicht dafür bemessen wurde, oder weil derartige Leistungsreserven nicht erschlossen werden können, dann muss der Überwachungswert in einer Höhe von 120 mg CSB/l überschritten werden

Zurückkommend auf unser Beispiel: Die Abwasserprobe enthält also 10% leicht abbaubare Stoffe (11 mg BSB5/l) und 95 mg/l weitgehend nicht abbaubare Stoffe. Man darf davon ausgehen, dass diese Stoffe keine Schadstoffe sind, da nicht bewiesen wird, welche Stoffe im CSB oder TOC schädlich sind.

Zu beachten ist auch, dass für eine schädliche Wirkung eines Schadstoffes in der Natur eine bestimmte Dosis Voraussetzung ist. In einfältiger Weise wird diese Erkenntnis von Paracelsus nicht nur beim Gesetzgeber negiert. (Dinge dieser Welt sind Gift und nichts ist ohne Gift. Alleine die Dosis macht das Gift.)

Warum ich mich mit diesem Thema befasse? Nun als ö.b.u.v. Sachverständiger für Abwasserbeseitigung habe ich häufig Kläranlagen zu begutachten. Dabei stoße ich mitunter auf Anlagen, die fehlerfrei geplant wurden, ordentlich bedient werden, hinreichend ausgelastet sind, aber trotzdem die Überwachungswerte nicht einhalten. Bei weiterer Untersuchung stellte sich dann heraus, dass die Anlagen ihre Abbaugrenze erreicht haben und tatsächlich einen sehr hohen Wirkungsgrad aufweisen. Sie produzieren aber verstärkt CSB, wie dass die Natur auch macht.

Um aber trotzdem die Ablaufwerte einzuhalten, müssen die Anlagen durch Investitionen oder anderen Aufwand verschlechtert werden. Und das ist eine Lösung, die ich als Wasserwirtschaftler nicht akzeptieren kann.

Mit besten Grüßen
U. Halbach

P.S.:

Um es abschließend klarzustellen: Ich habe nichts gegen den CSB oder TOC zur Überwachung von Kläranlagen. Dafür ist er zweckmäßig und notwendig. Ein Schadstoff ist der CSB aber nicht.

Insofern ist eine CSB-Abwasserabgabe und die Verurteilung einer Gewässerverschmutzung allein wegen eines CSB Nonsens.

IKT: Unter der Überschrift der „**DER GROSSE AUSVERKAUF**“ hat „**Publik Forum**“ - eine „**Zeitung kritischer Christen**“ im Heft Nr. 17 ein Dossier veröffentlicht, in dem es um Liberalisierung und Privatisierung von bisher kommunalen Aufgaben, wie Gesundheit, Bildung, Wasser, Abwasser u. a. m., geht. Ein Thema, das auch uns in den vergangenen Info-Diensten immer wieder beschäftigt hat. Auszugsweise geben wir nachfolgend einen Artikel aus diesem Dossier wieder. Für die Genehmigung bedanken wir uns recht herzlich bei Herrn Dr. Wolfgang Kessler, der uns die Veröffentlichung ausdrücklich gestattet hat.

Das gesamte Dossier kann bei Publik-Forum, Postfach 2010, 61410 Oberursel oder unter Buecherdienst@Publik-forum.de bestellt werden. Unter dieser Anschrift gibt es auch drei kostenlose Probehefte zum „Reinschnuppern“.

Wasser, Macht, Geld

Wasser wird bald so kostbar wie Öl oder Gold sein. Deshalb drängen große Unternehmen auf die Privatisierung. Beispiele aus Süd und Nord

VON BARBARA TAMBOUR

An Probleme mit der Wasserversorgung waren die Bewohner von Cochabamba gewohnt. In den ärmeren Vierteln der drittgrößten Stadt Boliviens hatten viele jahrelang vergeblich darauf gewartet, an die städtischen Leitungen angeschlossen zu werden. Schließlich hatten sie zur Selbsthilfe gegriffen. Kooperativen und Nachbarschaftsvereine gegründet, um den Bau eigener Brunnen zu finanzieren. Doch sie machten ihre Rech-

nung ohne die *Weltbank*: 1996 forderte die den Bürgermeister der 500 000 Einwohner zählenden Stadt auf, die Wasserversorgung dem Markt zu übergeben. Erst dann würden sie der Stadt einen Kredit zum Ausbau des Leitungsnetzes gewähren.

Daraufhin übte die Bank Druck auf den Präsidenten Boliviens aus: Ein Schuldenerlass in Höhe von 600 Millionen Dollar wurde an die Privatisierung der Wasserversorgung von *Cochabamba* geknüpft. Das zeigte Wir-

kung. Das Unternehmen *Aguas del Tunari* - hinter ihm steht der US-amerikanische Großkonzern *Bechtel* - bekam im September 1999 den Zuschlag. Die Stadt und ihr Umland bis 2039 exklusiv mit Wasser zu versorgen. Gleichzeitig strich ein Gesetz jede Verpflichtung zur Versorgung der ländlichen Gebiete. Den Gemeinden wurde außerdem untersagt, Brunnen zu graben. Und für die Benutzung bereits existierender Brunnen musste eine Gebühr entrichtet werden, selbst wenn die Bauern sie selbst gegraben hatten.

Wasserkrieg in Bolivien

Als *Aguas del Tunari* den Betrieb des Wassernetzes übernahm, erhöhte es sofort die Preise: Im Schnitt um ein Drittel, in einigen Fällen auch um das Dreifache. Arme Familien konnten ihre Wasserrechnung nicht mehr bezahlen. Ein öffentlicher Aufschrei war die Folge. Aktivisten vieler verschiedener Gruppen schlossen sich zusammen und organisierten Proteste: Sie blockierten alle Zufahrtsstraßen zur Stadt, forderten Verhandlungen, organisierten einen viertägigen Generalstreik. Bei einer Großkundgebung auf dem zentralen Hauptplatz unter dem Motto:

»El agua es nuestra, carajo!« - Das Wasser gehört uns, verdammt noch mal! - rückte die Bundespolizei an, 175 Menschen wurden bei den Straßenschlachten verletzt.

Die Wasserversorgung verschlechterte sich indessen: In manchen Stadtteilen tröpfelte es nur noch aus der Leitung. Als *Aguas del Tunari* dann auch noch Rechnungen verschickte, die für viele Haushalte den vier- oder fünffachen Verbrauch anzeigten, riefen die Aktivisten zum Boykott der Wasserrechnungen auf und zu einem neuen Generalstreik: Daraufhin führte der Präsident Boliviens, Banzer, das Kriegsrecht ein. Während des erbitterten Kampfes starb ein Siebzehnjähriger durch eine Kugel, die Proteste breiteten sich über das ganze Land aus.

Als nach drei Tagen offenbar wurde, dass die von *Bechtel* gestellten Manager das Wasserunternehmen und Bolivien samt ihren Computern längst verlassen hatten, gab die Regierung klein bei, erließ ein entsprechendes Gesetz und tags darauf übernahm wieder die Stadt die Kontrolle über ihre Wasserversorgung.

Wasser: Das Öl des 21. Jahrhunderts

Die Auseinandersetzung in Bolivien kann der Vorbote großer Kämpfe um den Zugang und die Vermarktung von Wasser sein: „Wasser verspricht im 21. Jahrhundert das zu werden, was Öl im 20. Jahrhundert war: Ein wertvolles Gut, das den Wohlstand der Nationen bestimmen wird“, prognostizierte das US Wirtschafts-magazin *Fortune* im Jahr 2000.

Die Umweltschützerin und Wasser-Aktivistin Maude Barlow sieht am Horizont bereits eine globale Wasserkrise heraufziehen.

Denn die Welt hat nur einen beschränkten Vorrat an Süßwasser, da das meiste Wasser als Salzwasser in den Meeren vorzufinden ist. „Dieser Vorrat wird weltweit in einer solchen Geschwindigkeit verbraucht, verschwendet, verschmutzt, dass im Jahr 2025 zwei Drittel der Weltbevölkerung von Wassermangel betroffen sein werden“, erläutert die Kanadierin. „Diejenigen Eliten, die derzeit über Macht und Geld verfügen, wissen dies schon längst, und sie wissen, dass wer auch immer die Wasserversorgung kontrolliert, beides haben wird: enormen Reichtum und enorme Macht.“ Die drei größten transnationalen Unternehmen wollen Maude Barlows Informationen zufolge in den kommenden zehn Jahren 70 Prozent des amerikanischen und europäischen Süßwassers unter ihre Kontrolle bringen. Wasser verspricht ein Zukunftsmarkt zu werden. Im Norden wie im Süden der Welt.

Ablauf und Folgen der Privatisierung

Im Süden ist vor allem die Weltbank Wegbereiterin und Hauptfinanzierin der Privatisierung im Wassersektor. In den vergangenen zwölf Jahren sind Kredite in Höhe von 20 Milliarden US-Dollar (das sind rund ein Sechstel der von der Weltbank vergebenen Kredite) an Wasserprojekte vergeben worden, die im zunehmenden Maße an Privatisierungsaufgaben geknüpft wurden, berichtet Jana Martinetz von der GATS-Kampagne von Attac. Die Wasserversorgung für Millionenstädte wie Jakarta, Manila oder Buenos Aires zu übernehmen ist für die Konzerne lukrativ. Wenig Interesse haben sie hingegen an der Trinkwasserversorgung in den ländlichen Gebieten der Dritten Welt. Dort leben jedoch die meisten Menschen ohne Wasserzugang. Ihnen wird durch die Privatisierung nicht geholfen. Im Gegenteil: Wenn Konzerne wie Coca-Cola oder Danone Quellen umzäunen und Tiefbrunnen bohren - beispielsweise in Kerala/Indien oder Solo/Indonesien - „um das Wasser in eigenen Fabriken in Flaschen abzufüllen und teuer zu verkaufen, wird Menschen der Zugang zu „ihrem“ Wasser verwehrt. Außerdem sinkt der Grundwasserspiegel ab, kleine Brunnen versiegen, die Landwirtschaft in der Umgebung bricht zusammen, weil das Land verodet.

Wasser in Europa

Wenngleich die Folgen der Wasserprivatisierung in der Dritten Welt massiver sind als in Europa und den USA, geht es doch auch hier um den Zugang zu einem Grundnahrungsmittel, das durch kein anderes zu ersetzen ist, und um dessen Preis und Qualität.

In Großbritannien ist die gesamte Wasserversorgung und Abwasserentsorgung 1989 vollständig privatisiert worden. Mit dem Ergebnis, dass seither die Gewinne

um das Zweieinhalbfache und die Managementgehälter um das Viereinhalbfache gestiegen sind. Gleichzeitig wurden die Verbraucherpreise nahezu verdoppelt. Privatisierung ist kein Garant für niedrige Preise.

Auch dem Schutz einer knappen Ressource dient sie nicht. Denn ein privater Konzern hat keinerlei Interesse daran, die privaten Haushalte, die Industrie und die Landwirtschaft zum sparsamen Umgang mit der Ressource Wasser zu ermutigen und Anreize dafür zu schaffen, wie es zahlreiche kommunale Wasserwerke tun. Ein Konzern möchte so viel Wasser wie möglich verkaufen, denn umso mehr verdient er. Vor allem aber verlieren die Bürger jeglichen demokratischen Einfluss, wenn die Wasserversorgung ihrer Gemeinde privatisiert wird. Zwar verweisen die neoliberalen Verfechter auf die Möglichkeit, per Gesetz und Vorschriften den privaten Konzern „in Schach zu halten“. Die Erfahrungen lehren aber, dass das nicht ohne weiteres funktioniert. So wurde RWE/Thames Water in Großbritannien mehr als 20 Mal zu hohen Geldstrafen wegen des Verstoßes gegen Wasser-Bestimmungen verurteilt. Zu nennenswerten Verhaltensänderungen hat das nicht geführt: Die Strafe ist zu billig.

Stuttgart, Hamburg und anderswo

Diese Argumente ließen Bürgerinitiativen in Hamburg, Stuttgart oder Ulm aufstehen und gegen den Verkauf der kommunalen Wasserversorgung protestieren. Denn noch befinden sich mehr als 80 Prozent der Wasserversorgungsunternehmen in Deutschland im Eigentum der Kommunen. Lediglich 1,6 Prozent sind vollständig in

privater Hand. Noch gilt, dass die Gemeinden für die Versorgung mit Wasser verantwortlich sind.

Doch das ändert sich mit der wachsenden Finanzkrise der öffentlichen Haushalte. Als erste deutsche Großstadt hat Stuttgart seine Wasserversorgung komplett an den Energiekonzern EnBW verkauft - und seine Anteile an den Zweckverbänden Landeswasserversorgung und Bodenseewasserversorgung. Nahezu unbemerkt von der Bevölkerung. Wie es scheint, haben sogar einige Gemeinderäte nicht mitbekommen, wofür sie gestimmt haben, Oder sie wollen es im Nachhinein nicht so genau wissen.

Während in Hamburg durch die Finanznot der Stadt der Verkauf der öffentlichen Wasserwerke derzeit auf der Tagesordnung steht, hat Potsdam seine Wasserprivatisierung bereits wieder rückgängig gemacht. 1997 verkaufte es 49 Prozent seines Wasserbetriebs an Eurawasser, eine Tochter des französischen Wasser-, Müll- und Energiekonzerns Suez Ondeo. Drei Jahre später trennte man sich wieder. Der Konzern wollte mittelfristig die Preise von ursprünglich 7,86 Mark je Kubikmeter auf 16,40 Mark erhöhen. Da die Stadtverwaltung nicht bereit war, diese Steigerung zu genehmigen, und Suez Ondeo nicht bereit war, mit niedrigerer Rendite weiterzumachen, zahlte die Stadt Eurawasser eine Entschädigung. Deren Höhe wurde geheim gehalten. Die offizielle Sprachregelung lautete: „Es kam zu unterschiedlichen Auffassungen bei der Gebührekalkulation.“ Ein Mitarbeiter der Geschäftsführung des Wasserbetriebs Potsdam sagte prägnanter: „Da können wir die Arbeit alleine günstiger machen...“

Gigantische Geldverschwendung in unseren Kommunen

Ing. grad. Gunter Zepter, Geschäftsführer

Wer noch immer glaubt, dass die derzeit im ländlichen Raum geplanten und leider auch mit hohen Zuschüssen realisierten Abwasserprojekte mit dem ursprünglichen Ziel, nämlich Abwasser soweit zu reinigen, dass es dauerhaft und schadlos der Natur zurückgegeben werden kann, irrt gewaltig. Es geht um möglichst hohe Umsätze und damit ums Geld verdienen. Dies zeigen die im nachfolgenden Artikel beschriebenen Beispiele. Auch wenn Sie aus dem Landkreis Ansbach, dem flächengrößten Landkreis Bayerns, stammen, handelt es sich hierbei nicht um ein regionales Problem. Wir kennen ähnliche unsägliche Fälle aus ganz Bayern.

Trotz der vielen Landtagsbeschlüsse zu Gunsten kostengünstiger, dezentralen Lösungen für die Abwasserbehandlung im ländlichen Raum werden diese nicht umgesetzt. Der Hang nach sündhaft teuren „Zentralanschlüssen“ von kleinen und kleinsten Ortsteilen bis hin zu Einzelanwesen an oft weit entfernt liegende

Kläranlagen ist ungebrochen. Immer wieder sind seltsame Allianzen zwischen „Haus- und Hofplaner“, Fachbehörden und den BürgermeisterInnen gegen die eigene Bevölkerung zu beobachten. Die Vorgehensweise ist fast immer die gleiche. Nicht gewollten Lösungen werden alle möglichen Unsicherheiten, hohe Risiken u. a. m angedichtet. Die Kostenvergleiche entsprechen nicht den Leitlinien der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser und sind häufig klar erkennbar verfälscht.

Beispiel 1: Nicht die Abwasserreinigung – die Zuschusshöhe bestimmt das Handeln!

Unter den Überschriften „Umsetzung hängt von Zuschussfrage ab“ und „Zuschusshöhe spielt die entscheidende Rolle“ berichtete die Fränkische Landeszeitung am 28. Februar und am 22. Oktober

diesen Jahres aus den Stadtratssitzungen der **Stadt Herrieden** (Lkrs.Ansbach).

Der von der Stadt beauftragte Planer *Helmut Köhler* durfte dabei die von ihm abgelehnte dezentrale Lösung der Abwasserentsorgung lt. Zeitungsbericht ungehindert „schlecht reden“:

1.Falschbehauptung: „Die Bau- und Betriebskosten für eine ordnungsgemäße private Abwasserentsorgungsanlage würden häufig unterschätzt. Rund 12 000 Euro veranschlagte er allein für den Bau einer solchen Anlage.

2. Falschbehauptung: Die Lebensdauer setzte er mit 15 Jahren an.

3.Falschbehauptung: Zudem sei der Schadstoffeintrag in die Gewässer bei Hauskläranlagen höher als bei kommunalen. In der Folge seien auch die Kosten höher, die die Stadt laut Gesetz als verantwortlicher Einleiter in die Vorfluter zu tragen hat.“

Mit solchen „Vorträgen“, besser „Lügenmärchen“ werden vom bestellten „Fachmann“ die verantwortlichen Stadträte hinters Licht geführt. Bei den genannten Kosten wurde offensichtlich € mit DM verwechselt. Die genannte Lebensdauer darf getrost verdoppelt werden, die Kleinkläranlagen halten die gesetzlich erforderlichen Werte ein, hinsichtlich Einleitung in den Vorfluter ändert sich für die Stadt gesetzlich gegenüber der bisherigen Praxis überhaupt nichts, dem zu Folge gibt es hier auch keine höheren Kosten. Es ist erschreckend, wie dieser „Märchenstunden“ so ohne weiteres hingenommen werden. Aus neutralen Quellen könnte sich jeder Stadtrat und jeder Bürgermeister darüber informieren, was Kleinkläranlagen tatsächlich kosten, wie lange und mit welchen laufenden Kosten sie tatsächlich betrieben werden können!

Der weitere Vortrag des Planers erklärt, warum die Wahrheit auf der Strecke blieb.

Planungshonorar von 120.000 Euro?

„Im Ergebnis schlägt der Ingenieur in seiner Abwasserstudie den Anschluss von Höfstetten und Seebornn für geschätzte Kosten von 534 000 Euro an die Kläranlage Hohenberg, den Anschluss von Anwesen in Regmannsdorf für 178 000 Euro an das bestehende Kanalnetz sowie den Anschluss von Gimpertshausen und Leuckersdorf für 446000 Euro an die Kläranlage Elbersroth vor. In einer Gesamtsumme von rund 1,16 Millionen Euro sind unter anderem auch die Kosten für die anstehende Teilsanierung der Oberflächenkanäle enthalten.“

1,16 Mio. Euro – ein schönes Sümmchen– wenn man daraus 10 bis 12 % Honorar für eine 08/15 Standardlösung erhält, die auch noch als jeweils „beste und günstigste Lösung“ dargestellt wird.

Die gigantische Geldverschwendung, die in diesen Summen steckt, entdeckt man erst, wenn man sie auf

die Zahl der Einwohnern, bzw. die Zahl der angeschlossenen Anwesen bezieht.

Abwasserkosten: Bis zu 64 750 € je Anwesen

Ortsteil	Kosten	EW Stand 2000	Euro pro Ew
Höfstetten	534 000	9	20 538.-
Seebornn	€	17	
Regmannsdorf	178 000	29	6 138.-
Gimpertshausen	446 000	9	22 300.-
Leuckersdorf	€	11	

Geht man z.B. davon aus, dass je drei Einwohner ein Anwesen bewohnen, so errechnen sich für die o. g. Ortschaften Investitionen von 18 400 € bis 66 900 € je Anwesen.

Die IKT hat in einem Telefonat den Bürgermeister auf diese absolut überzogene Planung und die falschen Aussagen, die der Planer zu den Kleinkläranlagen vortragen hat, aufmerksam gemacht und auch auf die zwingende Notwendigkeit einer Variantenplanung mit korrekt gerechnetem Kostenvergleich hingewiesen.

Diese IKT – Aufklärung hat, zumindest was die weiteren Planungen in den OT Gimpertshausen und Leuckersdorf betrifft, nicht viel bewirkt. Im Oktober rät der Planer erneut zu dem Anschluss der beiden Ortsteile für nunmehr **518 000 €** (72 000 € mehr als im Februar) an die Elbersrother Kläranlage. Das ganze für **8 Anwesen!** Hieraus rechnet sich die gigantische Summe von **64 750 € je Anwesen** . Zum Vergleich: eine Kleinkläranlage kostet je nach System zwischen 4 500 € und 7000 € für eine 4 bis 6 EW Anlage.

Erfreulicherweise scheinen nun einigen Stadträten und auch dem Bürgermeister Zweifel zu plagen. Anstatt jedoch die einzig richtige Entscheidung zu fällen, nämlich diesen MEGA - Planer in die Wüste zu schicken, macht man die Entscheidung von der Höhe der Zuschüsse abhängig. Sollte diese völlig überbeuerte und absolut unsinnige Lösung vom zuständigen WWA Ansbach bewilligt werden, wäre dies eine „grobe Fahrlässigkeit“, bzw. sogar rechtswidrig.

Beispiel 2:

Denn sie wissen (nicht), was sie tun!

So etwa muss man die Abwasseraktivitäten des **Marktes Bechhofen (Lkrs. Ansbach)** für die Ortsteile Birkach und Röttenbach überschreiben. Der Markt Bechhofen leistet sich für die Bereiche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung ein eigenes Kommunalunternehmen (KMB). Als Vorwand diente eine angebliche Effizienzsteigerung. **Hintergrund** für diese Auslagerung in ein (noch) 100 % Gemeindeunternehmen war of-

fenkundig die Schuldenverlagerung, da die Gemeinde Schwierigkeiten hatte, einen genehmigungsfähigen Haushalt vorlegen zu können. Die nachfolgende Schilderung zeigt, dass dies bei der **gigantischen Geldverschwendung von ca. 900 000 €** für die Abwasserentsorgung für die Ortsteile Birkach (57 Ew – Stand 01/03) und Röttenbach (34 Ew – Stand 01/2003 + Gaststätte ca. 30 Ew) auch weiter so bleiben wird.

Geldverschwendung als Prinzip?

Am 06.07.2002 legte der beauftragte Planer einen Entwurf vor, der für die sowohl von der Gemeinde, als auch von der Fachbehörde favorisierte Anschlusslösung an die Zentralkläranlage 458 000 € vorsah. Dieser Entwurf, der auch dezentrale kommunale Lösungsansätze enthielt, wurde von der IKT kritisiert und etliche Fehler aufgezeigt (Der Kostenvergleich entsprach nicht dem geforderten Standard, außerdem fehlten bei der Pumplösung der Ansatz eines kompletten Pumpwerkes, die Nebenkosten, die MwSt. u. a. m.). Die Alternativen wurden nach der üblichen Methode „tot gerechnet“ (Überhöhte Ansätze, unzulässige Vergleiche – Teilsystem mit Komplettsystem, u. a. m.). Eine Lösung die beiden Ortsteile durch Kleinkläranlagen zu entsorgen wurde, obgleich technisch möglich, mit fadenscheinigen Argumenten abgelehnt und folglich auch nicht untersucht. Auf Grund unserer Kritik legte der Planer am 15.03.2003 eine neue Berechnung vor.

Kostensteigerung spielen keine Rolle!

Das Ergebnis 642 000 €! **Die Steigerung um 184 000 € (40 %)** spielte für die Gemeinde wohl keine Rolle. Auch das Ergebnis der Ausschreibung mit **982 000 € (!)** hielt die Verantwortlichen nicht davon ab, den Auftrag zu vergeben. Nicht enthalten in der Ausschreibung waren drei abseits gelegene Anwesen, die im Vorfeld als Hauptargument gegen jede dezentrale Lösung herhalten mussten, weil sie von einem geplanten Wasserschutzgebiet tangiert wurden. Der Anschluss dieser Anwesen wurde im nachhinein vergeben und erhöhte die vorgenannte Summe um weitere ca. 54 000 € (ursprünglicher Planansatz), so dass die **Gesamtkosten auf ca. 1 050 000 € (Steigerung 64 %)** angewachsen sind.

Spätestens zum Zeitpunkt der Vergabe hätte dieses Projekt einer erneuten Wirtschaftlichkeitsbetrachtung unterzogen und mit den wegen angeblicher Unwirtschaftlichkeit ausgeschlosse-

nen, dezentralen Varianten verglichen werden müssen.

Auch diese von der IKT (Telefonat mit dem Bürgermeister) und auch von zwei Gemeinderäten eingebrachten Forderung wurde ignoriert.

Dezentrale Abwasserentsorgung weitaus kostengünstiger als teurer Kanalbau!

Für die Abwasserentsorgung der beiden OT durch Kleinkläranlagen hat die IKT eine Studie erstellt. Das Ergebnis zeigte, dass sowohl bei den Investitionskosten (148 000 €) als auch bei der nach LAWA geforderten Betrachtung des Projektkostenbarwert und der laufenden Kosten diese Variante die weit aus günstigste gewesen wäre. Diese Studie wurde sowohl vom Gemeinderat als auch vom KMB Verwaltungsrat (Bürgermeister und 10 Gemeinderäte) anscheinend nicht gelesen oder inhaltlich nicht erfasst, das Ergebnis ignoriert.

Aus rechtlicher Sicht wäre hier der Vorwurf der Veruntreuung und ggf. der Amtshaftung des Bürgermeisters und der im Verwaltungsrat sitzenden Gemeinderäte zu prüfen. Gleichzeitig wäre zu prüfen, in wie weit wegen der offensichtlich unzureichenden und falschen Kostenschätzungen bei der Vergabe der Förderung, gegen die Vorgaben der Förderrichtlinie verstoßen wurde. Dieser Vorwurf geht an das für die Vergabe zuständige WWA Ansbach.

Nur Unsinn oder Auftragsmehrung?

Der GAU (Größter Anzunehmender Unsinn) in dieser unsäglichen Geschichte besteht jedoch darin, dass das KMB zu den abseits liegenden Anwesen, deren Niederschlagswasser seit eh und je auf dem Gelände versickert bzw. über einen offenen privaten Graben abgelaufen ist, zusätzlich einen ca. 180 m langen, 25 000 € teuren Niederschlagswasserkanal hat bauen lassen. Für ca. weitere 5 000 € wurde das Niederschlagswasser eines ehem. Mühlenanwesens erfasst und dem neuen Kanal zugeleitet. Bisher floss das Niederschlagswasser in den hinter dem Anwesen liegenden Bach. Heute fließt es zweimal unter der vor dem Haus verlaufenden Staatsstraße hindurch - um anschließend in denselben Bach zu fließen!

Schilda lässt grüßen! –

Teurer Kanalbau statt Satzungsänderung

Diese Maßnahmen wurden trotz des Einspruchs der Anwohner, trotz des Hinweises des Wasserwirtschaftsamtes, dass diese Maßnahme nicht erforderlich und auch nicht förderfähig sei, rigoros durchgezogen. Es geht wohl um Geld!?

Die **absolute Lachnummer** ist jedoch die Begründung mit der diese Maßnahme gerechtfertigt wurde. Aus Gründen der Gleichbehandlung könne und wolle man nicht von der gültigen Satzung abweichen, die Herstellungsbeiträge auf Grundstücksflächen und Geschoßflächen vorsieht. Um also auch für die Grundstücksfläche der betroffenen Anwesen Beiträge erheben zu können, musste die Möglichkeit für den Anschluss an einen Regenwasserkanal geschaffen werden.

Rechtlich gesehen war hier jedoch die Anforderung des Kanals nicht gegeben, folglich können für die Grundstücksflächen keine Beiträge erhoben werden.

Der Anschluss und die Benutzung kann auch wegen der satzungsgemäßen Verpflichtung Nie-

derschlagswasser soweit als möglich auf dem Grundstück zurückzuhalten und wegen der Freistellungsverordnung nicht erzwungen werden.

Der Kanal wird folglich nie genutzt werden.

Die Satzung des Markt Bechhofen muss geändert werden. Betreibt der Markt doch abweichend von dem im Kernort vorherrschenden Mischsystem in verschiedenen OT lediglich eine Schmutzwasserentsorgung. Dies bedingt, wegen des unterschiedlichen Nutzens für den jeweiligen Anschlussnehmer, zwingend eine Abstufung sowohl bei den Herstellungsbeiträgen, als auch bei den Gebühren. Solange die Satzung dies nicht vorsieht, ist sie nichtig.

Geht es den kleinen Wasserversorgern an den Kragen?

Zu diesem Thema wird unser Landesvorsitzende auf unserer Mitgliederversammlung am 13.11.2004 Stellung beziehen.

Trotz des Jahrhundertsommers 2003, der mit seinen extrem niedrigen Niederschlägen dramatisch aufgezeigt hat, dass Wasser, respektive Trinkwasser eben nicht überall in unbegrenzter Menge zur Verfügung steht, müssen immer mehr kleine Wasserversorgungen um ihre Existenz kämpfen und dies obwohl sie selbst unter diesen extremen Bedingungen ihren „Versorgungsauftrag“ erfüllen konnten. Sie müssen sich dem Zugriff der immer zur Übernahme bereiten Zweckverbände oder gegen die eigene Gemeinde wehren.

Nur weil die „Großversorger“ seit Jahrzehnten die Flucht in das tiefer liegende Grundwasser angetreten haben, hatten sie scheinbar kein Problem und lobten sich selbst, ob ihrer weisen Voraussicht. Verschwiegen wurde dabei allerdings wider besseren Wissens, dass die Grundwasserneubildungsrate natürlich abhängig ist von den Jahresniederschlagsmengen. Ähnlich wie die Schadstoffverlagerung in die tiefer gelegenen Grundwasserleiter schleichend über Jahrzehnte oder Jahrhunderte von statten geht, wirken sich niederschlagsarme Jahre selbstverständlich auch erst in viel späteren Zeiträumen aus.








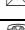

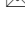

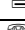


Umso mehr ist es zwingend erforderlich, die heutigen Wasservorkommen ausnahmslos zu erhalten und sparsam zu nutzen. Gerade bei der Wasserentnahme gilt deshalb – je kleiner der Eingriff in den Wasserkreislauf, desto geringer die Belastung für die Natur.

Die Bayerische Landesregierung brüstet sich bei vielen Gelegenheiten mit ihrer klein strukturierten, vielfältigen Wasserversorgung. Gleichzeitig schafft sie jedoch Voraussetzungen, die die Aufrechterhaltung kleiner Versorgungsanlagen erschweren. So erhalten z. B. Gemeinden Zuschüsse für den Anschluss von Ortsteilen, die über gut funktionierende, zukunftsichere, meist ohne Energieeinsatz auskommende Wasserversorgungen verfügen. Nicht selten übersteigen die Zuschüsse und die auf Grund der Globalsatzung erhobenen Herstellungsbeiträge die Baukosten für den Anschluss. Dies Überdeckung ist oft der Grund für die Zerschlagung, kann sie doch zur Schuldentilgung oder Entlastung bei den Gebühren führen. Weitere Mechanismen, die den kleineren Versorgern stärker zusetzen als den großen sind überzogene, oft nicht erforderliche Auflagen bei Einrichtungen, im Verhältnis zur Entnahmemenge zu großzügig bemessene WSG, nicht erfüllbare Ausgleichsaufgaben in Schutzgebieten u. a. m.

Die IKT wird gerade im Fränkischen Raum von kleinen Versorgern um Unterstützung gebeten; so z. B. Wasserversorgung Pottenstein, Wasserversorgung Wiesentgruppe, Wasserversorgung Köttweinsdorfergruppe, Wasserversorgung Altenstein, Wasserversorgung Oberzaunsbach, Wasserversorgung Schwürz.

Der Wunsch, diesen kleinen Wasserversorgungen ein Podium zur Darstellung ihrer Probleme zu geben, und diese gemeinsam zu diskutieren und nach Lösungen zu suchen, gab den Ausschlag für den Tagungsort Pottenstein (Gunter Zepter, Geschäftsführer).

IKT-Vorstand 2004

Landesvorsitzender	Sebastian Schönauer Setzbornstraße 38 63860 Rothenbuch	  	06094 / 984 022 06094 / 984 023 sprecher@ikt-online.de
stellv.Vorsitzender u. Archivleiter	Dr. Ernst Schudt Hammerschmiede 2 87733 Frechenrieden	  	08392 / 221 08392 / 1 642 archiv@ikt-online.de
Geschäftsführer	Gunter Zepfer , Ing. grad. agr. Triesdorf Bahnhof 10 91732 Merkendorf	  	09826 / 655 714 09826 / 655 713 buero@ikt-online.de
Schatzmeisterin	Brigitte Muth – von Hinten Steinerer Weg 8 97276 Margetshöchheim	 	0931 / 463 221 kasse@ikt-online.de
Schriftführer	Alfred Patzak Ehe Nr. 5, 91456 Diespeck-Ehe	 	09161 / 3 304 alfred.patzak@med.siemens.de
Beisitzer	Karl-Heinz Claassen Birkenring 3 97618 Wülfershausen	 	09762 / 931 284 09762 / 931 283
	Marion Geyer Conr.-Feustling-Str. 15, Altenstein 96126 Maroldsweisach	  	09535 / 564 09535 / 980148 marion@berndgeyer.de
	Dieter Hoch Burgstraße 1, 91278 Pottenstein	 	09243 / 1 808 09243 / 1 808
	Hermann Hugel Ebersbach 5 95361 Ködnitz	  	09221 / 2509 09221 / 3422 umwelttechnik@herrmann-hugel.de
Webmaster u. Schriftleiter	Ekkehart Koser Gereuth 18 96190 Untermerzbach	  	09533 / 921 128 01212/516452102 infodienst@ikt-online.de
	Peter Müller Lebergasse 9 97528 Sulzdorf a. d. L.	 	09763 / 1464 über buero@ikt-online.de
	Elisabeth O'Connor Weiherstr. 3, Willmersbach 91466 Gerhardshofen	  	09163 / 959231 09163 / 959699 occonnor@t-online.de
	Georg Pfundt Ehe Nr. 1, 91456, Diespeck-Ehe	 	09161 / 9 714 09161 / 9 714
	Janó Soos-Schupfner Seeanger 3, 86554 Pöttmes	  	08253 / 6 053 08253 / 6 053 (nach Anruf)
	Andreas Vonnahme Schneidered 1, 94099 Ruhstorf	 	08506 / 443 08506 / 691
	Helmut Weiß , 1. Bürgermeister Rappenau 10 91619 Oberzenn	  	09844 / 422 priv. 09844 / 9799-23 gesch. helmut-weiss@oberzenn.de
Internetanschrift			info@ikt-bayern.de
Homepage			www.ikt-bayern.de
Bankverbindungen: IKT Konto IKT Spendenkonto	Kreissparkasse Würzburg (BLZ 790 500 00) Kreissparkasse Würzburg (BLZ 790 500 00)	Nr. Nr.	150 102 101 150 102 200